

14.11.89

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nr. 2 betrifft eine Verweisung in § 4 auf § 4a, der durch Artikel 1 Nr. 3 einen neuen Absatz 2 erhält. Entsprechende Verweisungen auf § 4a enthalten auch die Absätze 2 und 3 des § 3. Wenn es bei der Änderung der Verweisung in § 4 verbleibt, müßten auch diese Verweisungen in § 3 angepaßt werden.

Die Änderung der Verweisung in § 4 als Folge der Änderung des § 4a ist jedoch nicht erforderlich. Der durch Artikel 1 Nr. 3 in den § 4a eingefügte Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1. Daher reicht es aus, in § 4 - und ebenso in § 3 - lediglich auf § 4a insgesamt zu verweisen.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1989